



Multiple Sklerose Vereinigung Südtirol
Associazione Sclerosi Multipla Alto Adige

I-39100 Bozen / Bolzano, Mailandstrasse / Via Milano 15
www.ms-sm-bz.org - Tel.0471-201116 - Fax.0471-202278 - E-Mail: info@ms-sm-bz.org
Steuernummer 94023430211 Codice fiscale

STATUTEN DER

MULTIPLE SKLEROSE VEREINIGUNG SÜDTIROL EO

Artikel 1

Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Tätigkeitsfeld

1.1 Name

Die Vereinigung führt den Namen „**Multiple Sklerose Vereinigung Südtirol**“, in der Folge „Vereinigung“ genannt. Durch den Übergang in das Einheitsregister des Dritten Sektors wird die Vereinigung zu „**Multiplen Sklerose Vereinigung EO**“.

1.2 Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Bozen, Mailandstraße 15; über eine evtl. Verlegung innerhalb der Gemeinde Bozen entscheidet der Vorstand.

1.3 Dauer

Die Dauer der Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

1.4 Rechtssubjekt

Bei der Multiple Sklerose Vereinigung handelt es sich um einen eigenständigen, gemeinnützigen und ehrenamtlichen Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

1.5 Tätigkeitsfeld

Das Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf das Land Südtirol.

Artikel 2

Tätigkeit, Zweck und Aufgabe

2.1 Die Vereinigung verfolgt den Zweck, die Personen, welche Träger von Multiple Sklerose oder ähnlicher pathologischer Formen sind, sowie deren Familienangehörigen und alle, die sich ihrer Bedürfnisse annehmen, zu vereinigen.

Die Tätigkeit der Vereinigung ist von allgemeinem Interesse und beinhaltet, laut Bestimmung des Kodex, Art. 5 Abs. 1:

- a) Sozialmaßnahmen und –dienste gemäß Artikel 1, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom Februar 1992, Nr. 104 und Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- b) Gesundheitsmaßnahmen und –Leistungen;
- c) Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung.

Die Vereinigung beabsichtigt und fördert:

- a) eine bessere gegenseitige Beziehung;
- b) eine tiefere Einsicht in die Entwicklung der Krankheit;





Multiple Sklerose Vereinigung Südtirol
Associazione Sclerosi Multipla Alto Adige

I-39100 Bozen / Bolzano, Mailandstrasse / Via Milano 15
www.ms-sm-bz.org - Tel.0471-201116 - Fax.0471-202278 - E-Mail: info@ms-sm-bz.org
Steuernummer 94023430211 Codice fiscale

- c) die Anwendung geeigneter Mittel, die dazu dienen, die Auswirkungen für die/den Einzelne/n und für die Gesellschaft zu lindern;
- d) eine gezielte Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit;
- e) das Verständnis für die Probleme der Multiple Sklerose-Kranken;
- f) die weltweite Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Multiple Sklerose-Erkrankungen.

2.1bis Die Vereinigung kann weitere Tätigkeiten zur Beschaffung von Geldmitteln wie Spendensammlungen, Organisation von Events, usw. laut Artikel 6 des GvD 117/2017 ausüben die nicht mit der Haupttätigkeit verbunden sind.

2.2 Außerdem bietet die Vereinigung den Mitgliedern folgende Dienstleistungen an:

- a) Information und Beratung;
- b) wichtige sozio-sanitäre Leistungen, welche die Vereinigung selbst oder in Konvention mit öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen erbringen kann;
- c) Mitgliedertransporte, welche von der Vereinigung selbst oder in Kooperation und/oder Konvention von Dritten durchgeführt werden;
- d) die Schaffung und Führung von Wohnheimen für Multiple Sklerose-Kranke.

2.3 Die Vereinigung ist autonom, arbeitet mit der italienischen Multiple Sklerose-Organisation zusammen und unterhält partnerschaftliche Beziehungen mit ausländischen Multiple Sklerose-Vereinigungen.

Artikel 3

Vermögen und Mittel der Vereinigung

3.1 Vermögen

Das Vermögen der Vereinigung besteht aus allen Gütern, beweglicher und unbeweglicher Natur, welche die Vereinigung durch Kauf, im Schenkungsweg und durch Hinterlassenschaften erwirbt.

3.2 Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der institutionellen Aufgaben beschafft sich die Vereinigung durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spesenbeiträge,
- c) Beiträge öffentlicher Körperschaften,
- d) Beiträge privater Körperschaften und Fonds,
- e) Spenden und Sammlungen,
- f) Schenkungen und Hinterlassenschaften,
- g) Einnahmen aus gewerblichen Nebentätigkeiten gemäß Punkt 2.1bis des Statuts.

Artikel 4

Mitgliedschaft





Multiple Sklerose Vereinigung Südtirol
Associazione Sclerosi Multipla Alto Adige

I-39100 Bozen / Bolzano, Mailandstrasse / Via Milano 15
www.ms-sm-bz.org - Tel.0471-201116 - Fax.0471-202278 - E-Mail: info@ms-sm-bz.org
Steuernummer 94023430211 Codice fiscale

4.1 Mitglieder können physische Personen werden, welche die Ziele der Vereinigung bejahen, keine gegenteiligen Zwecke verfolgen und bereit sind, ihr Wirken durch aktive Mitarbeit und/oder durch Beiträge jeder Art zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4.2 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jene Personen ernennen, die sich auf vielfache Weise in der Unterstützung und Förderung der Vereinigung besonders verdient gemacht haben.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch den freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- c) bei Nichteinzahlung des Jahresbeitrages innerhalb des laufenden Vereinsjahres, trotz schriftlicher Mahnung;
- d) durch Ausschluss aus der Vereinigung. Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 30 Tagen die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte.

5.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen erloschen.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und die Einrichtungen derselben zu beanspruchen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht und können die Vereinsbücher einsehen.

6.2

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Vereinigung nach Möglichkeit zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Vereinigung schadet.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.

Artikel 7

Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Sämtliche Ämter und Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern können vom Verein belegte Spesen rückvergütet werden.

Seite / pagina 3 von / di 7
2020-11-30 Statut MSV deu NEU



Sparkasse - Cassa Risparmio I-BAN IT92E 06045 11602 000000759000
Raiffeisenkasse - Cassa Rurale I-BAN IT13D 08081 11602 000304004116

Iscrizione Volontariato – 155/1.1. del/vom 09-05-1996 – Eintragung Landesverzeichnis
Personalità Giuridica – 50/1.1 del/vom 28.02.2008 – Juristische Person





Multiple Sklerose Vereinigung Südtirol
Associazione Sclerosi Multipla Alto Adige

I-39100 Bozen / Bolzano, Mailandstrasse / Via Milano 15
www.ms-sm-bz.org - Tel.0471-201116 - Fax.0471-202278 - E-Mail: info@ms-sm-bz.org
Steuernummer 94023430211 Codice fiscale

Artikel 8

Vereinsorgane

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die Präsident/in;
- d) die Rechnungsprüfer.

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung

9.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in nach Anhören des Vorstandes wenigstens einmal im Jahr einberufen. Zudem kann eine Mitgliederversammlung immer dann einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn sie von wenigstens *einem Zehntel* der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich gefordert wird.

Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

9.2 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans das mit der Rechnungsprüfung betraut ist;
- c) die Genehmigung der Bilanz;
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung;
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz und Statut zuständig ist.

9.3 Stimmrecht

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung ist möglich. Ein Mitglied kann maximal drei weitere Stimmrechte vertreten.

9.4 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; in zweiter Einberufung, die wenigstens eine halbe Stunde später angesetzt wird, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.





Multiple Sklerose Vereinigung Südtirol
Associazione Sclerosi Multipla Alto Adige

I-39100 Bozen / Bolzano, Mailandstrasse / Via Milano 15
www.ms-sm-bz.org - Tel.0471-201116 - Fax.0471-202278 - E-Mail: info@ms-sm-bz.org
Steuernummer 94023430211 Codice fiscale

Zur Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

9.5 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/e verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Artikel 10 Der Vorstand

10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus sieben Personen zusammen:

- a) dem/der Präsidenten/in;
- b) dem/der Stellvertreter/in;
- c) und fünf weiteren Mitgliedern (Beiräten).

Nach Bedarf können mit zeitlicher Begrenzung auch Fachleute zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

10.2 Wahl, Rücktritt und Abwahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Dieser wählt in seiner Sitzung, die innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl erfolgen muss, aus seiner Mitte den/die Präsidenten/in sowie den/die Präsidentenstellvertreter/in. Die Wiederwahl ist möglich.

Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt das nächstgewählte Mitglied nach. Bei Stimmengleichheit haben die älteren Mitglieder den Vorzug. Sind keine Nachrückende, besteht das Recht, ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren, das bei der nächsten Mitgliederversammlung mittels Wahl bestätigt werden muss.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder oder auch den gesamten Vorstand des Amtes entheben.

10.3 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinigung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Kompetenzbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsprogramms;
- b) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsvoranschlages;
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Vereinigung;
- g) das Einsetzen von Arbeitsgruppen;
- h) die Durchführung, bzw. Auftragserteilung zur Durchführung von spezifischen Projekten;
- i) die Kontaktpflege mit den öffentlichen Einrichtungen und den sozialen Organisationen im Lande.





Multiple Sklerose Vereinigung Südtirol
Associazione Sclerosi Multipla Alto Adige

I-39100 Bozen / Bolzano, Mailandstrasse / Via Milano 15
www.ms-sm-bz.org - Tel.0471-201116 - Fax.0471-202278 - E-Mail: info@ms-sm-bz.org
Steuernummer 94023430211 Codice fiscale

10.4 Einberufung

Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/in, bzw. von dem/der Stellvertreter/in schriftlich einberufen oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

10.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens vier von ihnen anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Präsidenten/in und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

10.6 Vorsitz

Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Sind beide abwesend, führt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Artikel 11 **Der/die Präsident/in**

Der/die Präsident/in vertritt die Vereinigung nach innen und außen. Er/sie beruft die Mitgliederversammlung sowie den Vorstand ein und führt den Vorsitz. Notfalls ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

Im Falle der Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter/in alle seine/ihre Aufgaben.

Artikel 12 **Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die für die Dauer von drei Jahren im Amt bleiben und wiederwählbar sind. Sie überwachen die Verwaltungstätigkeit der Vereinigung und überprüfen die Buchhaltung und die Jahresabschlussrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor; sie können jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen.

Artikel 13 **Selbsthilfegruppen**

Auf Tal- oder Bezirksebene können sich die Mitglieder zu Selbsthilfegruppen zusammenschließen. Sie wählen unter sich eine/n Gruppensprecher/in und führen ihre Tätigkeiten und Initiativen im Sinne des vorliegenden Statutes und im Einklang mit dem Jahresprogramm der Vereinigung durch.

Für die Gründung einer Selbsthilfegruppe ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

Artikel 14 **Vereinsjahr**

14.1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Seite / pagina 6 von / di 7
2020-11-30 Statut MSV deu NEU



Sparkasse - Cassa Risparmio I-BAN IT92E 06045 11602 000000759000
Raiffeisenkasse - Cassa Rurale I-BAN IT13D 08081 11602 000304004116

Iscrizione Volontariato – 155/1.1. del/vom 09-05-1996 – Eintragung Landesverzeichnis
Personalità Giuridica – 50/1.1 del/vom 28.02.2008 – Juristische Person





Multiple Sklerose Vereinigung Südtirol
Associazione Sclerosi Multipla Alto Adige

I-39100 Bozen / Bolzano, Mailandstrasse / Via Milano 15
www.ms-sm-bz.org - Tel.0471-201116 - Fax.0471-202278 - E-Mail: info@ms-sm-bz.org
Steuernummer 94023430211 Codice fiscale

14.2 Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung und Finanzbericht) müssen innerhalb März des darauffolgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eventuelle Mehreinnahmen und Geldreserven dürfen weder direkt noch indirekt unter den Mitgliedern verteilt werden. Sämtliche Niederschriften und Beschlüsse, sowie die Abschlussrechnungen liegen zur Einsichtnahme der Mitglieder am Vereinssitz auf.

Artikel 15 **Auflösung der Vereinigung**

Für die Auflösung der Vereinigung und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens 3/4 (dreiviertel) der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zugewiesen.

Artikel 16 **Regelung laut ZGB**

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und andere einschlägige Rechtsformen und Gesetze für ehrenamtliche Organisationen.

